**Satzung**
**des**
**Sportvereins Barthelmesaurach und Umgebung e.V.**
**(Gegr. 1. Okt. 1947)**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Barthelmesaurach und Umgebung e.V.", abgekürzt "SV Barthelmesaurach e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Barthelmesaurach und ist im Vereinsregister eingetragen

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinsweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V, den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am Beginn eines Jahres zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen. Falls der Verein eine Rücklastschrift erhält aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, werden die angefallenen Kosten unverzüglich dem Mitgliedsbeitragskonto angelastet.

(4) Bei Eintritt ab 01.07. eines Jahres, ist für das Beitrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Alle aktiven Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr sind verpflichtet, Arbeitsstunden auf den Vereinsanlagen abzuleisten. Die Arbeitsdienste werden von den Abteilungsleitern angesetzt. Für den Stundennachweis ist das Mitglied selbst verantwortlich.
Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden Ausfallgebühren berechnet. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausfallgebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Abteilungsleiter Fußball

- Abteilungsleiter Tennis
- Jugendleiter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist, soweit sich aus § 8 Abs. 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die Einzelvertretungsmacht des 1. und 2. Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000 (i. W. Fünftausend Euro) die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds aus dem Personenkreis des 1. Vorstands, des 2. Vorstands oder des 1. Kassiers erforderlich ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebenslahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 9 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung ist jährlich zu der Jahreshauptversammlung von mindestens zwei Mitgliedern auf ihre belegmäßige Richtigkeit zu prüfen.

(2) Die Personen haben über das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung Bericht zu geben.

(3) Die Kassenprüfung kann sich nur auf die Richtigkeit der Belege und deren Buchungen, nicht aber auch auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.

(4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(5) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassiers und des Beitragskassiers.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins im Altort/Alte Brücke und vor der Vereinsgaststätte. Versammlungstermin und Tagesordnung ist auch auf der ,,Homepage" des SV Barthelmesaurach bekannt zu geben.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist

eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## § 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei deren Einladung sind die zu ändernden Paragraphen zu benennen mit kurzer Inhaltsangabe.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kammerstein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EstG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 14 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins SV Barthelmesaurach e.V. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## § 16

Für den Fall, dass das Finanzamt oder das Registergericht Satzungsänderungen verlangt, wird die Vorstandschaft ermächtigt, die geforderten Änderungen zu beschließen.
Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2024 beschlossen, die Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Die Änderungen werden wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister.